

---

**8728/J XXVII. GP**

---

**Eingelangt am 19.11.2021**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Wolfgang Zanger, Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
betreffend **Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-Zahlungen an die  
Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze-ÖGK**

„Aus dem Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG des Bundesministeriums für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den zuständigen Ausschuss  
des Nationalrats über das Kalenderjahr 2021 (Jänner bis August 2021) geht folgendes  
hervor:

39.430.917,78 € ausbezahlt

Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021  
(BGBl. I Nr. 89/2021)

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit zur Freistellung von Arbeitnehmer:innen,  
geringfügig Beschäftigten und Lehrlingen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit einen  
schweren Krankheitsverlauf zu befürchten haben, beschlossen (Risikogruppe). Per  
Verordnung des Gesundheitsministers war festzulegen, wer der Risikogruppe  
angehört. Die Definition erfolgte anhand von Krankheitsdiagnosen. Das Risikoattest,  
welches Grundlage einer Freistellung ist, ist von einer/m Ärzt:in auszustellen, wofür  
der/m ausstellenden Ärzt:in ein pauschales Honorar von 50 € gebührt. Die  
freigestellten „Risikopatient:innen“ erhalten von den jeweiligen Arbeitgeber:innen  
weiterhin ihre Bezüge, die dadurch anfallenden Personalkosten werden den  
Arbeitgeber:innen durch die ÖGK bzw. die BVAEB für die freigestellten  
Risikopersonen erstattet. Die ÖGK und die BVAEB haben Anspruch auf Ersatz der  
daraus resultierenden aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds.

Gesetzliche Grundlage: § 735 ASVG, § 258 B-KUVG

Die ÖGK hat von Dezember 2020 bis März 2021 für 12.097 Freistellungsfälle  
Erstattungen an Dienstgeber:innen geleistet (38,443 Mio. €). Die ÖGK hat im  
Dezember 2020 für die Ausstellung von 13.597 Risikoattesten im 3. und 4. Quartal  
2020 die Honorare an Ärzt:innen ausgezahlt (0,680 Mio. €). Im Zusammenhang mit  
der Maßnahme sind bei der ÖGK im Gesamtjahr 2020 Verwaltungskosten iHv. 0,308  
Mio. € angefallen, die gem. § 735 Abs. 4, letzter Satz ebenfalls vom Bund zu ersetzen  
sind.

bzw.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

1.398,67 € ausbezahlt

Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFGNovelle Mai 2021 (BGBl. I Nr. 89/2021)

Die Kosten für die Verlängerung der Schutzfrist in der Krankenversicherung im Sinne des § 736 (5) ASVG sind dem Krankenversicherungsträger vom Bund aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 29.12.2020 teilte die ÖGK mit, dass es in 15 Fällen zu Leistungsansprüchen im Sinne des § 736 (5) gekommen ist.“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

### **ANFRAGE**

- 1) Wie hat sich die Anzahl der Risikopatienten bei der ÖGK auf die einzelnen Bundesländer seit dem 1.1.2020 insgesamt und auf die einzelnen Monate aufgeteilt?
- 2) Wie viele davon waren jeweils in den Bundesländern Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge?
- 3) Wird die Regelung weitergeführt und wenn ja bis wann und auf welcher Grundlage?